

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2015

Nr. 2015/2085

Gemeinde Kleinlützel: Felderregulierung Roggenburg (BL), Teilgebiete Ritzigrund und Chlösterli in der Gemeinde Kleinlützel (SO), Zusatzbeitrag sowie Genehmigung der Neuzuteilung und der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg (BL) ersucht im Einvernehmen mit der Fachstelle Melioration des Kantons Baselland um Zusicherung eines zusätzlichen Kantonsbeitrages an die in den Teilgebieten Ritzigrund und Chlösterli in der Gemeinde Kleinlützel (SO) erstellten Wege und wasserbaulichen Anlagen sowie um Genehmigung der Neuzuteilung und der Schlussabrechnung mit beitragsberechtigten Kosten von 179'908 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3143 vom 22. September 1992 wurde von der Gründung der Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg Kenntnis genommen und für das im Kanton Solothurn liegende Teilgebiet Ritzigrund (rund 10 ha) in der Gemeinde Kleinlützel die amtliche Mitwirkung zugesichert sowie der Durchführung des Vorhabens nach bernischem Recht (heute Kanton Baselland) zugestimmt. Die Frage des allfälligen solothurnischen Kantonsbeitrages wurde offen gelassen und von den erwachsenden Vorteilen abhängig gemacht. Wegen dem Kantonswechsel und der aufwändigen Planung hat sich die Ausführung des Projektes stark verzögert. Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat das bereinigte generelle Projekt mit Beschluss Nr. 1227 vom 11. August 2009 genehmigt.

Die Neuzuteilung und die Bauarbeiten in der Gemeinde Roggenburg (BL) sowie in den Teilgebieten Ritzigrund und Chlösterli der Gemeinde Kleinlützel (SO) sind inzwischen abgeschlossen.

2.2 Neuzuteilung

Der Neuzuteilungsentwurf mit Nutzungsantritt per 1. Mai 2004 wurde vom Kanton Baselland mit Beschluss Nr. 681 vom 30. März 2004 genehmigt. Die definitive Neuzuteilung mit Dienstbarkeitenbereinigung und Restkostenverteiler wurde vom 12. September bis 12. Oktober 2013 öffentlich aufgelegt und vom Kanton Baselland mit Regierungsratsbeschluss Nr. 595 vom 14. April 2015 genehmigt. Im Gebiet des Kantons Solothurn sind gegen die Neuzuteilung keine Einsprachen eingegangen. Der entsprechende Grundbuchnachweis mit Mutationsplan liegt vor. Dieser entspricht der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/2103 vom 8. Dezember 2014 genehmigten amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 1. Die allenfalls notwendige Rechtsbereinigung (Dienstbarkeiten, Anmerkungen, etc.) wird von der Amtschreiberei Thiersten durchgeführt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Neuzuteilung zu genehmigen.

2.3 Bauliche Massnahmen, Kosten und Beiträge im Kanton Solothurn

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss Nr. 2009/1726 vom 22. September 2009 dringend notwendige Wegebau- und Wasserbauarbeiten im Gebiet Chlösterli-Baumgarten der Gemeinde Kleinlützel genehmigt und an die Baukosten von 100'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 40 % oder 40'000 Franken zugesichert. Inzwischen liegt die Schlussabrechnung über sämtliche Arbeiten in der Gemeinde Kleinlützel (inkl. Gebiet Ritzigrund) vor. Gemäss Zusammenstellung der Fachstelle Melioration des Kantons Baselland werden 284'370 Franken ausgewiesen, wovon entsprechend der erwachsenen Vorteile 179'908 Franken beitragsberechtigigt sind. Darin sind auch 13'527 Franken Mehrkosten für eine nachträgliche Belagssanierung im Gebiet Chlösterli enthalten. Nach Abzug der bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1726 vom 22. September 2009 genehmigten Kosten von 100'000 Franken für das Gebiet Chlösterli, verbleiben zusätzlich beitragsberechtigigte Kosten von 79'908 Franken.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, an die beitragsberechtigigten Kosten von 79'908 Franken, wie bisher einen zusätzlichen Beitrag von 40 % oder 31'963 Franken, zuzusichern. Damit erhöht sich der Beitrag des Kantons Solothurn auf 71'963 Franken. Das Genehmigungs- und Beitragsverfahren mit dem Bundesamt für Landwirtschaft wurde vom Kanton Baselland durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Die von der Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg (BL) eingereichte Schlussabrechnung für die Massnahmen in der Gemeinde Kleinlützel mit beitragsberechtigigten Kosten von 179'908 Franken wird genehmigt.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die zusätzlich beitragsberechtigigten Kosten von 79'908 Franken ein Kantonsbeitrag von 40 %, im Maximum 31'963 Franken, bewilligt.
- 3.3 Die Neuzuteilung im Gebiet Ritzigrund der Gemeinde Kleinlützel (SO) wird genehmigt.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, die neuen Rechtsverhältnisse unter amtlicher Mitwirkung und gebührenfrei, im Grundbuch Kleinlützel einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thiersten, Amthaus, 4226 Breitenbach (als Auftrag)

Landwirtschaftliches Zentrum, Fachstelle Melioration, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel

Einwohnergemeinde Roggenburg, Gemeindeverwaltung, Höhenackerweg 2, 2814 Roggenburg

Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen

Felderregulierungsgenossenschaft Roggenburg, Präsident Daniel Linder, Hasenboden 5,
2814 Roggenburg